



Satzung

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein wurde am 23.02.1921 gegründet. Er ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Der Musikverein Stadtkapelle Pfullingen e. V. mit Sitz in Pfullingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Stadt Pfullingen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1.1.1 regelmäßige Übungsabende,
 - 1.1.2 Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken, Musikfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
 - 1.1.3 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - 1.1.4 Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.





- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt von Mitgliedern ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- 3.5 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Hauptversammlung angeufen werden, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- 3.7 Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Absatz 9.1.
- 3.8 Zöglinge können ohne Rücksicht auf das Alter fördernde Mitglieder sein.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit, für aktive Mitglieder mit dem 15. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis 01. März jeden Jahres zu entrichten.

5. Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Näheres regelt eine Ehrungsordnung.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

6. Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind
 - 6.1.1 die Hauptversammlung,
 - 6.1.2 der Vorstand,
 - 6.1.3 der geschäftsführende Vorstand.





- 6.2 Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6.3 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 6.4 Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- 6.5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Stimmprüfer und, soweit es um die Wahl des 1. Vorsitzenden geht, einen Wahlleiter. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.6 Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Die Hauptversammlung

- 7.1 Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Echaz-Boten und der Pfullinger Zeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 7.2 Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor dieser an den 1. Vorsitzenden einzureichen, so dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- 7.3 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- 7.4 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - 7.5.1 die Entgegennahmen der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - 7.5.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 7.5.3 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden,
 - 7.5.4 die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - 7.5.5 die Änderung der Satzung,
 - 7.5.6 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,





7.5.7 die Auflösung des Vereins,

7.5.8 den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

8. Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

8.1.1 dem 1. Vorsitzenden,

8.1.2 dem 2. Vorsitzenden,

8.1.3 dem Kassier und seinem Stellvertreter,

8.1.4 dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,

8.1.5 dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter,

8.1.6 bis zu drei Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern,

8.1.7 bis zu drei Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern,

8.1.8 dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und seinem Stellvertreter.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Die aktiven Beisitzer werden in der letzten Probe vor der Hauptversammlung ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter, die Stellvertreter des Kassiers und des Schriftführers sowie der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt. Ein Jugendsprecher wird von den Musikern der Jugendkapelle in der letzten Probe vor der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

8.3 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

8.4 Der Vorstand kann bei Erledigung deren Ämter jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

9. Der geschäftsführende Vorstand

9.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

9.2 Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

9.3 Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach Ihnen zu verfahren.

9.4 Regelungen für das Innenverhältnis

9.4.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.





- 9.4.2 Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein nach außen nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihnen vom 1. Vorsitzenden ein Auftrag dazu erteilt worden ist.
- 9.4.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
- 9.4.4 Die Kassengeschäfte erledigen der Kassier und sein Stellvertreter. Sie sind berechtigt,
- 9.4.4.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- 9.4.4.2 alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen,
- 9.4.5 Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

10. Satzungsänderungen

- 10.1 Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- 10.2 Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

11. Auflösung

- 11.1 Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe von Abschnitt 10. Satzungsänderungen dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in Abschnitt 10. Satzungsänderungen geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

